

Info-Blatt

Ausbringung von betriebsfremden, organischen Düngern

Die EU-Bio-Verordnung schreibt keine Genehmigung zur Verwendung von betriebsfremden, organischen Düngern durch die Kontrollstelle vor. Es wird davon ausgegangen, dass die LandwirtInnen die Bestimmungen genau kennen und nur Dünger in erlaubter Menge und Qualität ausbringen. Es wird jedoch vorgeschrieben, dass für die Kontrolle Unterlagen bereitgehalten werden müssen, die es dem Kontrollorgan ermöglichen, den ausgebrachten Dünger auf Richtlinienkonformität zu prüfen. Diese Vorgaben gelten unabhängig davon, ob das Düngemittel von einem konventionellen oder einem biologisch wirtschaftenden Betrieb stammt.

Damit Sie alle für die Dokumentation des Düngereinsatzes nötigen Unterlagen bereithalten können, haben wir ein Formblatt für die wichtigsten Düngemittel erarbeitet (Wirtschaftsdünger*, Kompost, Komponenten für die Kompostierung, Biogas(Agrogas)gülle). Die Formulare stehen auf unserer Homepage zum Download bereit: <https://www.bio-garantie.it/de/dokumente>

Das vollständig ausgefüllte Formular sowie alle genannten Beilagen müssen für die Bio-Kontrolle bereitgehalten werden.

Fehlen diese Unterlagen oder sind sie unvollständig, können wir vor Ort nicht feststellen, ob die Düngerausbringung den Richtlinien entsprochen hat, was eine Beanstandung zur Folge haben wird.

Vergessen Sie bitte nicht, den Düngerzugang und die Ausbringung im Aufzeichnungsheft zu erfassen.

Folgende Wirtschaftsdünger dürfen lt. EU-Bio-Verordnung nicht ausgebracht werden:

Entsprechend der EU-Bio-Verordnung darf Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben nur dann eingesetzt werden, wenn dieser nicht aus „industrieller Tierhaltung“ stammt.

Industrielle Tierhaltung:

- Tiere werden in Abwesenheit von Tageslicht oder mit künstl. Beleuchtung während der gesamten Aufzucht gehalten
- Flüssige, tierische Exkremate sind nicht kontrolliert fermentiert oder nicht geeignet verflüssigt
- Tiere sind ständig angebunden oder werden ausschließlich auf Spaltenböden gehalten
- Mist, Gülle oder Jauche stammt von Tieren aus landloser Haltung (GVE/ha werden nicht überschritten)
- Betrieb hält Richtlinien zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen nicht ein

Diese Kriterien gelten auch für Folgeprodukte und Handelsdünger, die Komponenten aus solchen Haltungssystemen enthalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.